

Verordnungsblatt für die Gemeinde Pians

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. November 2025

9. Abfallgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pians vom 06.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Pians erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|--|------------|
| a) Für die erste Person im Haushalt | 80,89 Euro |
| b) Für jede weitere Person im selben Haushalt | 19,91 Euro |
| c) Für Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.)
Pro Person | 26,08 Euro |

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebühren-Vorschreibungen unberücksichtigt.

(2) Die Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung in Privatzimmern, in Beherbergungsbetrieben und in Ferienwohnungen 0,40 Euro, oder nach der Anzahl der Sitzplätze, pro Sitzplatz 1,55 Euro. Stichtag für die Bemessung der Gebühr ist der 31.12. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten, pro Beschäftigter/m 37,04 Euro. Stichtag für die Bemessung der Gebühr ist der 30.06. und der 31.12. (Mittelwert) des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Rest- und Sperrmüllgebühr, Biomüllgebühren und Baurestmasse und beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) Rest- und Sperrmüllgebühr | |
| 1. Im Holsystem je kg | 0,95 Euro |
| 2. Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum je kg | 0,47 Euro |
| 3. Ersatz Müllchip (einmalig) | 11,30 Euro |
| b) Biomüllgebühr Privat (pro Haushalt, nach Personen und Jahr) | |
| 1. 1 bis 3 Personen | 56,21 Euro |
| 2. ab 4 Personen | 71,62 Euro |
| (Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10.) | |
| c) Biomüllgebühr Gewerbe (pro Entleerung) | |
| 1. 80 Liter Behälter | 8,03 Euro |

2. 120 Liter Behälter	12,05 Euro
3. 240 Liter Behälter	24,08 Euro
4. 1100 Liter Behälter	110,22 Euro
d) Biomüllbehälter (je Stück)	
1. 10 Liter (einmalig)	8,- Euro
2. 40 Liter (einmalig)	29,- Euro
e) Biomüllsäcke/Maisstärkebeutel (pro Rolle)	
1. 10 Liter (einmalig)	2,61 Euro
1. 40 Liter (einmalig)	7,70 Euro
f) Baurestmasse pro kg	0,26 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenordnung vom 06.02.2018, kundgemacht vom 07.02.2018 bis 28.02.2018, zuletzt geändert am 07.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Bonelli